

Jurakompakt

Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug

VON

Britta Bannenberg, Prof. Dr. Dieter Rössner

[Prof. Dr.] Britta Bannenberg, Professorin für Kriminologie, Strafverfahrensrecht und
Strafrecht an der Universität Bielefeld. (Stand: April 2006)

[Prof. Dr.] Dieter Rössner, Professor an der
Philipps-Universität Marburg, Institut für Kriminalwissenschaften. (Stand: April 2006)

1. Auflage

Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug – Bannenberg / Rössner

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Kriminologie, Rechtsmedizin



Verlag C.H. Beck München

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 59191 4

nicht signifikant voneinander unterschieden, und zwar auch nicht im Bereich der Gewaltdelikte.³¹

(5) Unabhängig von Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund **62** gilt, dass **nur ein Teil** der Delikte und Delinquenten **entdeckt, verfolgt und sanktioniert** wird; die meisten Auffälligkeiten bleiben ungeahndet oder werden informell reguliert. Statistisch ist es also zwar normal, im Jugendalter die Strafnormen zu übertreten, aber es ist nicht normal, deswegen auch förmlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

In einer früheren Befragung des KFN gaben 85,6 % der Neuntklässler an, im Laufe ihres bisherigen Lebens (also nicht beschränkt auf die letzten 12 Monate) eines der erhobenen Delikte begangen zu haben. Über Polizeikontakte wegen einer von ihnen begangenen Straftaten berichteten demgegenüber nur 17,6 %, also nur etwa ein Fünftel derjenigen, die ein Delikt begangen hatten.³²

Damit stellt sich die Frage nach den Kriterien, die darüber entscheiden, ob **62a** ein Fall ins Blickfeld der Strafverfolgungsorgane gelangt oder im Dunkelfeld verbleibt. Die Frage spielt in der Kriminologie eine große Rolle; so wird bspw. in zahlreichen Untersuchungen geprüft, ob es eine positive Diskriminierung von Frauen („Ritterlichkeitsthese“) oder eine negative Diskriminierung von Ausländern gibt. Um die Frage zu beantworten, müssen die Motive der Anzeigerstatter ebenso in den Blick genommen werden wie die Verdachtsgewinnungsstrategien der Polizei (s. u. 9. Kap., Rn. 32 ff.). Drei Kriterien lassen sich allerdings auch in Täterbefragungen als entscheidend für die Wahrnehmung durch die Polizei ausmachen: die **Schwere**, die **Häufigkeit** und die **Versatilität** (= Vielseitigkeit, Bandbreite) der begangenen Delikte. Je schwerer ein Delikt ist, je mehr Delikte begangen werden und je größer die Breite der verschiedenartigen deliktischen Verhaltensweisen ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter entdeckt und strafrechtlich verfolgt wird.

(6) Konsequenz der unterschiedlichen Wahrnehmung durch die **63** Polizei ist, dass die **Deliktsbelastung der polizeilich bekannt gewordenen Delinquenten** im Hinblick auf die Schwere, die Häufigkeit und die Versatilität der begangenen Taten deutlich **größer** ist als die der unentdeckt gebliebenen Delinquenten.

4. Konsequenzen für die Aussagekraft der PKS

Was bedeuten diese Ergebnisse für die Aussagekraft der PKS-Da- **64** ten? Die PKS macht nur einen Teil der tatsächlich begangenen Krimi-

³¹ Boers/Walburg/Reinecke MschKrim 89 (2006), 79 ff.

³² Brettfeld/Wetzels, Praxis der Rechtspsychologie 13 (2003), 232 ff.; vgl. auch Rabold/Baier/Pfeiffer 2008, 42.

nalität deutlich; sie zeigt nur die „Spitze des Eisbergs“.³³ Der von der PKS erfasste Ausschnitt ist **delikts- und personenspezifisch verzerrt**. Auf der einen Seite lässt sich zwar feststellen, dass die PKS die auch anhand von Dunkelfelduntersuchungen belegbare Höherbelastung von Jugendlichen und Männern zutreffend wiedergibt; jedenfalls in diesen beiden zentralen Strukturmerkmalen stimmen die Perspektiven auf Kriminalität überein. Auf der anderen Seite wird von der Polizei vor allem die schwerere Kriminalität wahrgenommen sowie die Kriminalität derjenigen, die mit zahlreichen oder verschiedenartigen Delikten auffallen. Dementsprechend wird die „objektive“ Kriminalitätslage in der PKS bei den schwereren Delikten und den Delikten der Mehrfachtäter genauer abgebildet als bei den leichteren Delikten und den Delikten der Einfach- oder Gelegenheitstäter. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die PKS-Daten in ihrer Gesamtheit kein wirklichkeitstreuere Abbild des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens liefern, sondern allenfalls im Bereich der schwereren Kriminalität als Indikatoren für die „objektive“ Kriminalitätslage herangezogen werden können. Im Bagatellbereich ist die PKS dagegen nur ein sehr unzuverlässiger Indikator.

V. Kriminalpolitische Schlussfolgerungen

- 65 Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den genannten Befunden für die Beurteilung der Sicherheitslage ziehen? Ist Deutschland ein unsicheres Land? Die große Zahl der polizeilich registrierten Kriminalität weist auf einen gesellschaftlichen Zustand hin, in dem „Kriminalität“ zum Alltag gehört. Die Begehung von Straftaten ebenso wie korrespondierend das Erlebnis der Viktimisierung bilden für einen nicht unbeträchtlichen Teil der Bevölkerung – vor allem der jüngeren Bevölkerung – einen festen Bestandteil ihrer Lebenserfahrung. Zum Opfer einer Straftat zu werden gehört zum Lebensrisiko.
- 66 Für die Frage, wie dieser Befund kriminalpolitisch zu bewerten ist, muss differenziert werden. Straftat ist nicht gleich Straftat; schweren Delikten kommt eine andere Bedeutung zu als leichten. Im Bereich der leichteren Delinquenz macht die große Diskrepanz zwischen dem Hellfeld der registrierten Kriminalität und dem Dunkelfeld der tatsächlich erlebten, der Polizei aber nicht gemeldeten Kriminalität deutlich, dass der Zustand der Gefährdung durch Kriminalität von

33 Schwind 2010, § 2 Rn. 66a.

den Betroffenen offenbar nicht als sonderlich problematisch empfunden wird. Anders lässt es sich kaum erklären, dass der größte Teil der leichteren Delikte der Polizei nicht gemeldet wird, liegt doch nach den Ergebnissen von Opferbefragungen das vorrangige Motiv für die Nichtanzeige einer Tat in der Abwägung, dass der mit einer Anzeige verbundene Aufwand den Ertrag nicht lohne (dazu genauer unten § 8 Rn. 50f.).

Anders stellt es sich im Bereich der schwereren Kriminalität dar, 67 wo die Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld geringer ist und die PKS die „objektive“ Kriminalitätslage genauer widerspiegelt. Insoweit ist freilich festzustellen, dass dieser Bereich, dem auch in den Medien eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wird, in der Kriminalitätswirklichkeit eine deutlich geringere Rolle spielt als es zunächst den Anschein hat. Bezogen auf das Gesamtaufkommen der polizeilich registrierten Kriminalität, der noch nicht einmal die Verkehrsdelikte einschließt, stellen die in der Öffentlichkeit als besonders beunruhigend empfundenen Gewalttaten einen Anteil von ca. 3,4 %, die Sexualdelikte einen Anteil von unter 1 %. Das Risiko, Opfer eines vorsätzlichen Tötungsdelikts zu werden (2008: 722 polizeilich registrierte Fälle von vollendetem Mord und Totschlag), ist deutlich geringer als z. B. das Risiko, im Straßenverkehr getötet zu werden (2008: 4.477 Todesfälle im Straßenverkehr). Derartige Vergleiche sollen die besondere Qualität von Straftaten nicht verharmlosen. Sie zeigen jedoch, dass schwere Kriminalität ein vergleichsweise seltenes Ereignis ist, dem im Vergleich zu anderen Lebensrisiken noch nicht einmal eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Viel spricht deshalb dafür, dass die Kriminalitätslage trotz einer nach manchen spektakulären Einzeldelikten von den Medien geschürter Hysterie derzeit **keinen Anlass zur Besorgnis** bietet. Dass Deutschland im Übrigen auch im europäisch-internationalen Vergleich als ein eher „sicheres“ Land erscheint, wird sich in einem anderen Zusammenhang zeigen (s. u. § 12 Rn. 16 ff.).

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Heinz*, Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Obergfell-Fuchs/Brandenstein 2006, 241–263; *ders.*, Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland: Einführung und Überblick, in: Dessecker/Egg 2009, 17–72; *Pfeiffer/Wetzels*, Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik: Das Beispiel Jugendgewalt, in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper 2006, 1095–1127; *Walter*, Jugendkriminalität, 3. Aufl., 2005.

beck-shop.de

§ 6. Täterpersönlichkeit und soziobiographischer Hintergrund

I. Die Bedeutung des Täters in der Kriminologie

- 1 Einen der Schwerpunkte der Kriminologie – wenn nicht *den* Schwerpunkt schlechthin – bildet die Beschäftigung mit dem Täter. Der Anstoß für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Täter geht dabei nicht nur von den immer wieder vorgebrachten Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit aus („Wer tut so etwas?“). Maßgeblich sind vor allem die **Verwertungsinteressen des Strafrechts**: Aus der Sicht des Strafrechts ist es der Täter, dem sein Handeln zugerechnet wird und der als Person für sein Verhalten einstehen muss. Die Hintergründe seines Handelns, die Motivation zur Tat, das Maß des individuellen Andershandelns, die Wahrscheinlichkeit zu erwartender weiterer Taten und die Möglichkeit der Beeinflussbarkeit des künftigen Verhaltens durch die Sanktion sind die typischen Fragestellungen, mit denen sich das Strafrecht bei der Entscheidung über die Sanktion beschäftigt. Aber auch für die **forensische Psychologie und Psychiatrie** steht die Person des Täters im Mittelpunkt: Die Schuldfähigkeitsbegutachtung, die Behandlung psychisch kranker oder verhaltensauffälliger Täter im Straf- oder Maßregelvollzug und die Erstellung von psychologischen oder psychiatrischen Verhaltensvorhersagen sind ohne Erfahrungswissen über die individuellen Entstehungsgründe von Verbrechen nicht denkbar. Es liegt in der Konsequenz dieser von der Strafrechtswissenschaft sowie von Psychologie und Psychiatrie ausgehenden Impulse, dass sich die Kriminologie seit dem ausgehenden 19. Jhd. immer wieder mit der empirisch-systematischen Beschreibung und Analyse von Täterpersönlichkeiten und den soziobiographischen Merkmalen der Wege in die Kriminalität beschäftigt hat.
- 2 Der in der 2. Hälfte des 20. Jhdts. gewachsenen methodologischen Reflexion, aber auch den Einflüssen der Kriminalsoziologie und namentlich der Theorierichtung des labeling approach (s. o. § 3 Rn. 91 ff.) ist es indes zu verdanken, dass die Frage nach dem Täter heute nicht mehr so unbedarft gestellt wird wie in den Anfangszeiten der Kriminologie. Mit der Ausdehnung und Problematisierung des Verbrechensbegriffs (s. o. § 1 Rn. 10 ff.) sowie mit dem Erkennen der

Selektivität der strafrechtlichen Kontrollprozesse (s. u. § 9 Rn. 32 ff.) ist die Beantwortung der **Frage nach dem Täter ungenauer und unsicherer** geworden.¹ Die Behauptung, dass sich Straftäter und Nichtstraf­täter in mehr voneinander unterscheiden als darin, dass die einen eine Straftat begehen und die anderen nicht, ist heute nicht mehr selbstverständlich. Die Leichtigkeit, mit der die Grenze des strafbaren Verhaltens überschritten werden kann – man denke nur an den Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte oder den großen Bereich der Verkehrsdelinquenz –, aber auch die von der Dunkelfeldforschung zutage geförderte Erkenntnis, dass die Begehung von Straftaten im Jugendalter eine durchaus normale Erscheinung ist (s. o. § 5 Rn. 60), lassen die Frage nach etwaigen Besonderheiten in der Täterpersönlichkeit heute als schon im Ansatz problematisch erscheinen.

Die traditionelle Kriminologie verfuhr im wesentlichen nach der Methode, dass Extremgruppen von Straffälligen (Strafgefangene, Sicherungsverwahrte, Fürsorgezöglinge, psychisch kranke Straftäter) auf das (Nicht-) Vorliegen bestimmter Merkmale hin untersucht und mit einer Stichprobe Nichtstraffälliger verglichen wurden. Unterschiede zwischen den Gruppen wurden als die „Ursachen“ der Kriminalität interpretiert. Diese Schlussfolgerung war indessen schon deshalb angreifbar, weil die durch einen Extremgruppenvergleich gewonnenen Aussagen nicht auf die Gesamtheit aller Straffälligen verallgemeinert werden können, sondern sich auf die jeweils untersuchte Teilpopulation beschränken. Angreifbar war die Schlussfolgerung aber auch und vor allem deshalb, weil sie unausgesprochen voraussetzte, dass die „kriminelle Handlung“ als ein „objektiv“ vorhandenes, von der Justiz vorgefundenes und juristisch verarbeitetes Phänomen existierte. Dass diese Voraussetzung nicht richtig ist, dass amtlich registrierte Kriminalität vielmehr von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig ist, die – beginnend beim Opfer und Anzeigerstatter – ihren Standort im Prozess der Strafverfolgung haben, gilt heute als allgemein anerkannt. Durch einen bloßen Gruppenvergleich gewonnene Unterschiede zwischen „registrierten“ und „nicht-registrierten“ Straftätern sagen dementsprechend nicht nur etwas über mögliche Ursachen der kriminellen Handlung aus, sondern auch etwas über den Prozess der Etikettierung und Sanktionierung des jeweils Handelnden durch die an der jeweiligen Entscheidung beteiligten Personen und Institutionen – eine der notwendigen, wenn auch unbequemen Erkenntnisse des labeling approach.

So berechtigt die Kritik an dem täterorientierten Forschungsansatz in der Kriminologie auch ist, so deutlich muss man allerdings sehen, dass der Bedarf namentlich des Strafrechts an empirisch abgesicherten Informationen über „den Täter“ nicht geringer geworden, sondern eher noch gestiegen sind. Man denke nur an die durch das SexBG von 1998 bewirkten Veränderungen im Sanktionensystem oder die

1 Kaiser 1996, § 40 Rn. 3.

in den letzten Jahren vorgenommenen Ausdehnungen der Sicherungsverwahrung, Fragen der Prävention und Prognose oder der Behandelbarkeit unter den besonderen Bedingungen des Straf- und Maßregelvollzugs lassen sich nur bzw. allenfalls dann beantworten, wenn über diejenigen Umstände, die das Täterhandeln beeinflussen, ausreichende Informationen vorliegen. Die Konsequenz aus der Kritik kann deshalb nicht darin bestehen, künftig auf die täterorientierte Forschung in der Kriminologie zu verzichten. Auch in Zukunft wird die Beschäftigung mit der Persönlichkeit des Täters und den soziobiographischen Hintergründen der Tat **eines der Kernelemente der empirisch-kriminologischen Forschung** bilden müssen. Dabei ist es freilich unabdingbar, sich der Grenzen und Gefahren des täterorientierten Forschungsansatzes bewusst zu sein. Aussagen über die Person „des Täters“ müssen auch das Dunkelfeld in die Betrachtung mit einbeziehen. Methodisch muss für die Suche nach differenzierenden Merkmalen eine Herangehensweise gewählt werden, die den Selektionseffekt ausschaltet. Anstelle von Querschnittsvergleichen zwischen zwei Stichproben müssen Längsschnittanalysen durchgeführt werden, die bereits zu Zeitpunkten ansetzen, zu denen die Probanden (d. h. die an der Untersuchung teilnehmenden Personen) noch keinen Kontakt zu den Strafverfolgungsorganen gehabt haben.

II. Prävalenz und Inzidenz von Straftaten

- 5 Die Beschäftigung der Kriminologie mit der Person des Täters beginnt bei der Frage nach der Häufigkeit der Begehung von Straftaten. Ist die Begehung von Straftaten ein Verhalten, das über die Gesellschaft hinweg gleich verteilt ist, oder lassen sich in der Verteilung der Häufigkeit Strukturen erkennen? Zur Beantwortung dieser Fragen greift die Kriminologie auf Kohortenstudien zurück.
- 6 Mit dem Begriff der „**Kohortenstudie**“ bezeichnet man ganz allgemein die Untersuchung einer Gruppe von Personen, die während eines bestimmten Zeitraums demselben Ereignis ausgesetzt war. Im Regelfall beziehen sich Kohortenuntersuchungen auf Geburtskohorten, d. h. auf diejenigen Personen, die in einem festgelegten Bezugsgebiet innerhalb eines bestimmten Zeitraums geboren wurden. Durch Erhebungen (z. B. Befragungen), die in regelmäßigen Abständen an allen Probanden (Pbn.) durchgeführt werden, lassen sich Entwicklungsverläufe feststellen und zu den Lebensumständen der Pbn. in Beziehung setzen. Methodisch handelt es sich um Längsschnittuntersuchungen in

der Form des Paneldesigns (s. o. § 4 Rn. 22 c), bei denen meist die Entwicklung in zwei oder mehr Kohorten miteinander verglichen werden.²

Eine der ältesten und wohl bekanntesten Kohortenstudien in der Kriminologie stellt die „**Philadelphia Birth Cohort Study**“ von *Marvin E. Wolfgang u. a.* dar, in der zwei Altersjahrgänge berücksichtigt wurden. In der ersten Untersuchung wurden sämtliche Jungen des Geburtsjahrgangs 1945 erfasst, die zwischen ihrem 10. und 18. Geburtstag in Philadelphia lebten (N = 9.945). Ausgewertet wurden sämtliche Informationen, die über die Jungen bei offiziellen Stellen bekannt waren (Unterlagen der Schule, Polizeiakten).³ In der zweiten Untersuchung wurden die Jungen des Geburtsjahrgangs 1958 erfasst (N = 13.160). Die politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen, unter denen die 2. Kohorte aufwuchs, hatte sich gegenüber den Bedingungen in der Nachkriegszeit erheblich verändert, wohingegen die rechtlichen Bedingungen für den Umgang der Polizei mit den straffällig gewordenen Jugendlichen nahezu unverändert geblieben waren.⁴

Aus der großen Zahl von Kohortenstudien, die in der Folgezeit durchgeführt wurden, ist die „**Cambridge Study in Delinquent Development**“ hervorzuheben, die von *Donald J. West* und *David P. Farrington* durchgeführt wurde. Sie untersuchte die Entwicklungsverläufe von 411 Jungen, die 1953 in London geboren waren. Die Studie begann 1961 und wird seit nunmehr 50 Jahren fortgeführt.⁵ Weitere wichtige Studien aus neuerer Zeit sind die „**Rochester Youth Development Study**“ (*Terence P. Thornberry*), die „**Denver Youth Study**“ (*David Huizinga*) und die „**Pittsburgh Youth Study**“ (*Rolf Loeber*), die in den 1980er Jahren in den USA begonnen wurden.

Die kriminologische Forschung in Deutschland arbeitet aus forschungspraktischen und datenschutzrechtlichen Gründen vorwiegend nicht mit Geburtskohorten, sondern mit „Registriertenkohorten“, bei denen den Anknüpfungspunkt für die Aufnahme in die Untersuchungsstichprobe die Tatsache bildet, dass sich über die Angehörigen bestimmter Untersuchungsjahrgänge in den offiziellen Registern Eintragungen finden. Die „**Konstanzer Kohortenstudie**“ untersuchte mit diesem Design die strafrechtliche Auffälligkeit derjenigen, die 1961 bzw. 1967 in den alten Bundesländern geboren worden waren und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs mindestens eine Eintragung im Bundeszentralregister aufwiesen.⁶ Die „**Freiburger Kohortenstudie**“ untersucht die Auffälligkeit derjenigen, die in den Jahren 1970, 1973, 1975 und 1978 sowie 1985 und 1988 geboren und mindestens einmal in der polizeilichen Personenauskunftsdatei (PAD) von Baden-Württemberg registriert wurden.⁷ Es gibt freilich auch in Deutschland andere Beispiele, etwa die „**Bremer Längsschnittstudie**“, die die Entwicklung von Schülern aus Haupt- und Son-

² Diekmann 2009, 279 ff.

³ Wolfgang/Figlio/Sellin 1972.

⁴ Tracy/Wolfgang/Figlio 1990; vgl. hierzu auch die Reanalyse des Datenmaterials durch Schubert 1997.

⁵ Vgl. aus jüngerer Zeit Farrington/Coid/West MschKrim 92 (2009), 160 ff.

⁶ Heinz/Spieß/Storz, in: Kaiser/Kury/H.-J. Albrecht 1988, 638 ff.

⁷ Karger/Sutterer, in: Kaiser/Geisler 1988, 89 ff.; Grundies, in: H.-J. Albrecht 1999, 371 ff.; Grundies/Höfer/Tetal 2002.

derschulen verfolgte, die 1989 die 9-jährige Schulpflicht erfüllt hatten und die Schule verlassen konnten,⁸ sowie die seit 2000 laufenden **Münsteraner und Duisburger Panelstudie** „Jugendkriminalität in der modernen Stadt“.⁹

- 9 Die Verteilung der Häufigkeit von Straftaten wird in diesen und anderen Untersuchungen mit den Begriffen der Prävalenz und Inzidenz beschrieben.
- 10 Der Begriff der „**Prävalenz**“ gibt die Zahl der *Personen* an, auf die innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein bestimmtes Merkmal zutrifft, z. B. die Zahl derjenigen Personen, die innerhalb eines Jahres ein Gewaltdelikt begangen haben. Die Prävalenzrate der polizeilich registrierten Personen bezeichnet dementsprechend den Anteil derjenigen Personen an der Gesamtbevölkerung, die von der Polizei als Tatverdächtige registriert worden sind. Der Begriff der „**Inzidenz**“ gibt demgegenüber die Häufigkeit an, mit der innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein bestimmtes *Ereignis* auftritt, z. B. die Zahl der innerhalb eines Jahres registrierten Gewaltdelikte. Die Inzidenzrate von Polizeikontakten bezeichnet dementsprechend die Häufigkeit von polizeilichen Registrierungen in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Das *Verhältnis* zwischen Inzidenz- und Prävalenzrate zeigt an, wieviele Ereignisse auf die Personen mit den betreffenden Merkmalen entfallen.

Zur Prävalenz und Inzidenz registrierter Straftaten haben die Kohortenstudien insbesondere die folgenden Befunde erbracht:

- 11 (1) Die **Prävalenz offizieller Registrierung** ist bei Betrachtung der Längsschnittperspektive deutlich **größer** als es nach Querschnittanalysen oder Betrachtung der polizeilichen Jahresstatistiken (PKS) den Anschein hat.
- 12 Dass dies so sein muss, wird schnell deutlich, wenn man sich folgendes vor Augen führt: Aus der PKS ergibt sich, dass innerhalb eines Jahres 7,0 % der Jugendlichen (9,7 % der Männer, 4,1 % der Frauen) als Tatverdächtige polizeilich registriert wurden (s. o. 5. Kap., Tab. 5.4). Hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme, die sich nur auf das Jahr 2008 bezieht. Auf den einzelnen Jugendlichen bezogen muss die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei registriert zu werden, oberhalb der Marge von 7,0 % liegen, da der Jugendliche nicht nur in 2008, sondern während seiner gesamten Jugendzeit (also zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr) von der Polizei als Tatverdächtiger ermittelt werden kann. Die Höhe des auf die Person bezogenen Registrierungsrisikos während des 14. bis 17. Lebensjahrs lässt sich anhand der PKS nicht berechnen. Hierfür bedarf es einer Längsschnittuntersuchung, die an die Entwicklung der Jugendlichen anknüpft.
- 13 Ein Beispiel ist die Freiburger Kohortenstudie, die die Zahl der Personen angibt, die innerhalb bestimmter Altersstufen wenigstens einmal von der ba-

8 Schumann, 2003 und 2003 a; ders. MschKrim 87 (2004), 222 ff.; ders., in: Dessecker 2006, 43 ff.

9 Boers/Reinecke 2007; Boers/Walburg/Reinecke MschKrim 89 (2006), 63 ff.